

Lateinische und Teutsche Gesänge nebst einer collecte bestimmt werden / und endlich ein Becken vor die Armen zusetzen befohlen wird / dergestalt / daß / wenn etwann die Leiche des Abends begraben würde / solch officium des folgenden Tages also solte in der Kirch gehalten werden / doch / daß nirgend dabey die communion gefeyret werde / damit es nicht wieder zum Mißbrauch der Seel-Messen möge gezogen werden. Hingegen könte alle Jahr zu drey unterschiedenen Zeiten / am Tage aller Seelen / am Freytage im quartal *Reminiscere* und *Trinitatis*, eine Predigt von den verstorbenen und der Sterblichkeit / als auch von der Auferstehung der Todten / gehalten werden / da das Volk von den alten Mißbräuchen zuerinnern wäre / und das Abendmahl mögte genommen werden. Bey der Verordnung vom Ehe-Stande wird die Verbiethung der Priester-Ehe als sehr fährlich und ärgerlich aufgehoben / doch / daß jeder nach Pauli Regel darin seine Freyheit haben möge; Allein / daß kein Geistlicher verdächtige Persohnen / bey Verlust seines Amptes / ferner bey sich behalte / oder an anderen Orten besuche. Mit den verbothenen Graden solte es biß auff ferner Vergleichen bleiben / aber die Ehe-Scheidung nicht mehr aus so geringen Ursachen / wie bishero geschehen / und nicht anders zugelassen seyn / als so weit sie in dem göttlichen Recht erlaubt wäre. Die Form der Vertrauung ist mehrentheils nach Lutheri Verfassung behalten worden / darin von der Einsetzung des Ehe-Standes / von der Pflicht und Creutz der Ehe-Leute / imgleichen was ihr Trost dabey seyn solte / Erinnerung geschicht. Ohne gute Kundschaft soll niemand getrauet werden / und alle Nahmen in ein sonderlich Kirchen-Register auffgezeichnet bleiben. Vor auff von dem Kirch-Gang / der des andern Tages nach der Hochzeit gehalten worden / einige Form und Gebeth vorgeschrieben werden.

§. LXXXIV. Zuletzt wird von der Berufung und Ordination der Kirchen-Diener / auch Bischöfflicher *Autorität* und *Jurisdiction* geredet. Da denn anfänglich über allerley schleichende